

Würzburg, 12. September 2012

Absenzenregelung in der Oberstufe

§ 37 GSO:

- (1) *Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.*
- (2) *Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Das Zeugnis ist der Schule innerhalb von 10 Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; andernfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldig.*
- (3) *Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ...*

Daraus leitet die Schule das folgende für alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe verbindliche Verfahren ab:

1. Erkrankung vor Beginn des Unterrichtstages

- (1) Telefonische Krankmeldung vor 8.00 Uhr am ersten Fehltag im Oberstufensekretariat (☎ 260 23 - 206)
- (2) Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung (Formular) innerhalb von zwei Unterrichtstagen ab Beginn der Erkrankung mit Angabe des Grundes (notfalls durch die Post) im Oberstufensekretariat (Raum V7)
- (3) Dauert die Erkrankung länger als drei Unterrichtstage, so ist am ersten Tag des Wiederbesuchs der Schule im Oberstufensekretariat eine schriftliche Mitteilung (Formular) über die Dauer der Erkrankung unaufgefordert vorzulegen. Bei nichtvolljährigen Schülerinnen und Schülern sind die schriftlichen Mitteilungen von den Eltern per Unterschrift zu bestätigen und unverzüglich in V7 abzugeben.

2. Erkrankung während des Unterrichtstages

- (1) Abholen und Ausfüllen eines Befreiungsformulars im Oberstufensekretariat
- (2) Vorlage bei einem Oberstufenkoordinator (bzw. im Direktorat) zur Unterschrift
Erst nach dieser Unterschrift gilt die volljährige Schülerin / der volljährige Schüler als befreit; für nichtvolljährige Schülerinnen/Schüler ist zur Befreiung auch die telefonisch eingeholte Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich!
- (3) Das Entfernen aus dem Unterricht ohne eine solche gültige Befreiung wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.
- (4) Dauert die Erkrankung am nächsten Unterrichtstag an, so hat die Krankmeldung, wie in 1. festgelegt, zu erfolgen.

3. Vorherige Befreiung

- (1) Möchte eine Schülerin/ein Schüler aus einem vorher bekannten Grund (z. B. Führerscheinprüfung, Musterung, Vorstellungsgespräch usw.) von einzelnen Unterrichtsstunden oder vom Unterricht eines ganzen Tages befreit werden, so ist **rechtzeitig (d.h. in der Regel drei Tage vorher)** unter Vorlage des Einladungsschreibens ein schriftlicher Antrag (Formular) auf Befreiung dem zuständigen Oberstufenkoordinator vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung gilt die Schülerin/der Schüler als befreit.
- (2) Befreiungen zu Arztbesuchen während der Unterrichtszeit werden in der Regel nicht erteilt. Ist dennoch einmal ein Arzttermin während dieser Zeit unbedingt erforderlich, so ist im **rechtzeitig (spätestens am Vortag)** beim zuständigen Oberstufenkoordinator gestellten schriftlichen Antrag auf Befreiung **zu begründen**, warum ein Termin zu einer anderen Zeit nicht möglich ist.

4. Wichtige Hinweise

- (1) Wenn die vorgeschriebenen Verfahren zur Entschuldigung und Befreiung nicht eingehalten werden, so hat dies die in Art. 86 BayEUG erwähnten Ordnungsmaßnahmen (Verweis, verschärfter Verweis, ...) zur Folge.
- (2) In § 58 (4) GSO heißt es außerdem:
Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis (d.h. Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat, ...), so wird die Note 6 (null Punkte) erteilt.
Als „ausreichende Entschuldigung“ gilt im Fall eines angekündigten Leistungsnachweises nur die unaufgeforderte Vorlage eines ärztlichen Attestes im Oberstufensekretariat innerhalb von zehn Unterrichtstagen ab Beginn der Erkrankung. Dieses Attest muss von einem Arzt zu Beginn der Erkrankung ausgestellt werden!